

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 24. NOVEMBER 2011

Text: René HOFFMANN

Eine zusätzliche Verkehrsordnung zur Einrichtung einer Fahrbahnverengung, die im Eingang von Crombach aus Richtung Neundorf kommend zur Verkehrsberuhigung dienen soll, wurde nach einer Probephase vom Rat definitiv genehmigt.

Der Rat genehmigte einstimmig das Projekt und die Kostenschätzung zur Verlegung einer Wassertransportleitung von Setz nach Schönberg. Durch den Bau dieser Zubringerleitung werden die Ortschaften Amelscheid, Andler und Heuem an die Trinkwasserversorgung aus dem Rodter Venn angeschlossen. Die Schätzung der Kosten zu Lasten der Stadtwerke liegt bei 419.755 €. Ein Teil dieser Summe wird von der SPGEfinanziert.

Ebenfalls einstimmig genehmigte der Stadtrat das kommunale Aktionsprogramm 2012 - 2013 in Sachen Wohnungswesen.

Die Gemeinde St.Vith nimmt an der Kampagne „Fairtrade Town / Commune Du Commerce Equitable“ teil und bewirbt sich gleichzeitig um den Titel. Als Zusatz möchte der Rat dieser Kampagne den Titel in unserer Muttersprache „Gemeinde des fairen Handels“ geben. An dieser Kampagne müssen sich einige Geschäfte und Gaststätten innerhalb der Gemeinde beteiligen. Dies ist bereits der Fall. Die anderen vorgegebenen Bedingungen erfüllt die Gemeinde auch ohne finanzielle Anstrengungen.

Der Rat legte seine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der folgenden Generalversammlungen ab : INTEROST, FINOST, VIVIAS, AIDE, SPI, AIVE.

Im Zuge der bevorstehenden Auflösung der Gemeindeholding anlässlich der außergewöhnlichen Generalversammlung am 7. Dezember 2011 hat der Rat einen Beschluss gefasst. Der Vertreter der Gemeinde ist beauftragt, die Entlastung der Verwalter solange zu verweigern, bis der Rat seinen diesbezüglichen Auftrag abändert. Das Gemeindegremium wird zudem beauftragt alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel beim „wallonischen Städte- und Gemeindeverband prüfen zu lassen. Außerdem wurde das Gemeindegremium beauftragt gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten, wenn diese realistische Chancen zur Wahrung der Gemeindeinteressen eröffnen.

Die definitiven Verkäufe von Wegeabsplissen in Wiesenbach und in der Pulverstraße wurden einstimmig genehmigt. Auch der definitive Geländetausch in der „Alten Aachenerstraße“ wurde einstimmig beschlossen.

Der Prinzipbeschluss für den Verkauf einer Parzelle in der Klosterstraße von 51 m² zu 35 €/m², also für 1.785 € wurde einstimmig gefasst.

Die Regelung über die Bewilligung einer Entschädigung an die Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die im Auftrage des Gemeinderates oder des Gemeindegremiums an der Gestaltung von Anwerbungs- und Beförderungsprüfungen mitwirken, wurden wie folgt festgesetzt: Die Beisitzer im Prüfungsniveau 1 erhalten 40 € pro Stunde und die Beisitzer in andern Stufen erhalten 25 € pro Stunde.

Die Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes wird in 2012 gleich bleiben. Für Einpersonenhaushalte liegt die Steuer bei 85 € und für Mehrpersonenhaushalte bei 105 €.

Die Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes wird in 2012 bei 0,26 € pro Kilogramm bleiben. Der Gemeinderat gab eine Garantieerklärung für eine Anleihe von VIVIAS Interkommunale Eifel bei der DEXIA Bank zwecks Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheims "Hof Bütgenbach" ab.

Der Funktionszuschuss in Höhe von 25.000 € für das Rechnungsjahr 2011 an den Tourismusdachverband wurde einstimmig genehmigt.

Die Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen wurde vom Rat gebilligt. Ebenso gab der Rat ein Gutachten zum Haushaltsplan 2011 der evangelischen Kirchengemeinde ab.

Zur Ausschöpfung des Budgets 2011 der Zone für die Feuerwehr genehmigte der Rat den Ankauf eines neuen Laptops und eines Druckers, sowie die interne Vernetzung der vorhandenen PC's in der Kaserne zu einem Höchstbetrag von 4.785,16 €.

Die Haushaltsanpassungen 1 und 2 des öffentlichen Sozialhilfeszentrums für das Rechnungsjahr 2011 wurden genehmigt.

Mehrheitlich wurden auch die Haushaltsabänderungen 3 und 4 der Gemeinde St.Vith für das Rechnungsjahr 2011 genehmigt. Im ordentlichen Dienst erhöhen die Ausgaben sich um 153.000 €. Das Haushaltsjahr schließt mit einem Bori von rund 320.000 € ab. Im außerordentlichen Haushalt werden die Mehrkosten von 326.000 € durch die Einnahmen beim Verkauf der Baustellen in der Parzellierung „Am Bödemchen“ aufgefangen.

STADTRATSSITZUNG VOM 24. NOVEMBER 2011

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Frau FALTER und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschrittmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

Mitteilung des Gemeindegremiums

Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Ausschöpfung des Budgets der Zone für das Rechnungsjahr 2011.

Angesichts dessen, dass bei der Versammlung der Zonenchefs der Feuerwehrdienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.11.2011 festgestellt worden ist, dass die für das Rechnungsjahr 2011 zur Verfügung stehenden Gelder nicht integral ausgegeben worden sind (Ausgaben werden über die Stadt EUPEN getätigt) und dass für ST.VITH noch ein Betrag in Höhe von 4.785,16 € verfügbar bleibt;

Aufgrund dessen, dass der Betrag in Höhe von 4.785,16 € vor dem 31.12.2011 ausgegeben werden muss, ansonsten verfällt das Geld für die Zone;

In Erwägung dessen erscheint es zweckmäßig, dass ST.VITH direkt selbst dringlichkeitshalber über diesen Betrag verfügt;

Aufgrund der Notwendigkeit, den vorhandenen sechs Jahre alten Laptop für die Brandverhütung zu erneuern;

In Erwägung dessen, dass die Anschaffung eines mobilen Druckers, um bei Einsätzen vor Ort Gutachten zu erstellen, beziehungsweise auszudrucken sinnvoll erscheint;

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, die drei in der Feuerwehrkaserne vorhandenen Computer untereinander zu vernetzen;

Beschließt das Gemeindegremium:

Den Ankauf eines neuen Laptops und eines Druckers sowie die interne Vernetzung der vorhandenen PC in der Kaserne bis zu einem Höchstbetrag von 4.785,16 € im Prinzip zu genehmigen.

Die Einnahme und die Ausgabe werden noch in der Haushaltsanpassung Nr. 2 eingetragen werden.

Vorstehender Beschluss wird dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.11.2011 gemäß Artikel L1311-05 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Kenntnis gegeben.

Der Stadtrat nimmt den vorstehenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 22.11.2011 zur Kenntnis.

I. Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten einer Fahrbahnverengung in Crombach zur Verkehrsberuhigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund dessen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Ortschaft Crombach nicht immer eingehalten wird;

Auf Grund der Reklamation der Anlieger in Bezug auf die erhöhte Fahrgeschwindigkeit;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, § 2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In Crombach wird auf Höhe der Häuser 14/A (GREVEN-HAAS) und 16 (HENNEN-MARAITE Anna) eine Fahrbahnverengung wie auf beiliegendem Plan ersichtlich eingerichtet.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels der notwendigen Straßenmarkierungen und der Verkehrszeichen des Typs A7c (+ 40m), B19, B21 und D1 gegenständlich dargestellt.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Stadtwerke ST.VITH: Zuleitung „Schönberg“. Wasserversorgung Amelscheid – Andler – Heuem. Verlegen einer Transportleitung von Setz nach Schönberg. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf insgesamt 419.755,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2011 der Stadtwerke ST.VITH vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegen einer Transportleitung in PVC, 160 mm, von Setz nach Schönberg zwecks Anbindung der Ortschaften Amelscheid-Andler und Heuem an die Trinkwasserversorgung aus dem Rodter Venn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 419.755,00 € (ohne MwSt.) zu Lasten der Stadtwerke ST.VITH. Die Gelder sind im Haushaltsplan 2011 der Stadtwerke ST.VITH vorgesehen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

III. Verschiedenes

3. Kommunales Aktionsprogramm 2012-2013 in Sachen Wohnungswesen der Gemeinde ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung und den Städtebau vom 29.10.1998, insbesondere dessen Artikel 2 und 187 bis 190;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 19.07.2001 in Bezug auf das Kommunale Aktionsprogramm in Sachen Wohnungswesen, abgeändert durch den Erlass vom 03.05.2007;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 25.07.2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Das kommunale Aktionsprogramm 2012 – 2013 in Sachen Wohnungswesen der Gemeinde ST.VITH gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

4. Teilnahme der Gemeinde ST.VITH an der Kampagne und Bewerbung um den Titel „Fairtrade Town / Commune Du Commerce Equitable“ / Gemeinde des fairen Handels.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass sich die Gemeinde ST.VITH an der Kampagne „Fairtrade Town / Commune du Commerce Equitable“ / Gemeinde des fairen Handels beteiligen und um den Titel bewerben möchte;

Aufgrund dessen, dass es in der Gemeinde ST.VITH bereits ein großes Engagement im privaten, institutionellen und kommerziellen Bereich für den fairen Handel gibt;

Aufgrund dessen, dass nachstehende Kriterien zu erfüllen sind:

1. Kriterium: Es muss einen Stadtratsbeschluss geben, der belegt, dass man sich dieser Kampagne anschließt. Im Rathaus sollten Produkte des „fairen Handels“ angeboten werden (z.B. Kaffee, Tee);
2. Kriterium: Es müssen mindestens vier Geschäfte und zwei Gastronomiebetriebe Produkte des „fairen Handels“ anbieten;
3. Kriterium: Es müssen sich weitere Institutionen der Kampagne anschließen, wie zum Beispiel Schulen, Vereine, Kirchen, in denen auch Fairtrade-Produkte genutzt werden;
4. Kriterium: Die Kampagne soll begleitet werden durch lokale Medien;
5. Kriterium: Es soll eine Lenkungsgruppe gegründet werden aus Mitgliedern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, die diese Kriterien umsetzen, dokumentieren und Initiativen zur Sensibilisierung ergreifen;
6. Kriterium (nur in Belgien): Die Gemeinde soll auch die lokale Landwirtschaft einbeziehen mit regionalen und nachhaltig erzeugten Produkten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Diskussion im zuständigen Ausschuss „Soziales und Mobilität“ vom 16. November 2011;

Beschließt: einstimmig

Die Teilnahme der Gemeinde ST.VITH an der Kampagne und Bewerbung um den Titel „Fairtrade Town / Commune Du Commerce Equitable“ / Gemeinde des fairen Handels.

5. A. Interkommunale INTEROST – Ordentliche Generalversammlung am 20. Dezember 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale INTEROST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 20. Dezember 2011 um 19.00 Uhr im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST, Vervierser Straße 64-68 in 4700 EUPEN;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der nachstehenden Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 2011 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

1. Genehmigung der Statutenänderungen
2. Bewertung des Strategischen Plans 2011-2013
3. Statutarische Ernennungen

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. November 2011 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

5. B. Interkommunale FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 20. Dezember 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 20. Dezember 2011 um 18.30 Uhr im großen Versammlungsraum INTEREST, Vervierser Straße 64-68 in 4700 EUPEN, Sitz INTEROST;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Punkt der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 2011 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

Bewertung des strategischen Plans 2011-2013.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Paul BONGARTZ, Herrn Lorenz PAASCH, Herrn Emile NILLES und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. November 2011 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

5. C. VIVIAS – Interkommunale Eifel – Zweite Generalversammlung am 12. Dezember 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 12. Dezember 2011 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal 15 in BÜTGENBACH;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 12. Dezember 2011 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ersten Generalversammlung 2011 vom 27.06.2011

2. Genehmigung des Finanzplanes 2012

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Herbert HANNEN, Frau Hilde MAUS-MICHELS, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. November 2011 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde ST.VITH.

5. D. Interkommunale AIDE – Strategische Generalversammlung am 19. Dezember 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Strategischen Generalversammlung am Montag, dem 19. Dezember 2011 um 17.30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège 40, 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der nachstehenden Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2011 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

1. Annahme des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2011

2. Strategieplan:

- a) Investitionen
- b) Betrieb

c) Hilfestellungen für Gemeinden

3. Ersetzen eines Verwaltungsratsmitgliedes.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Bernhard SCHEUREN, Herrn René HOFFMANN und Herrn Klaus JOUSTEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. November 2011 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt ST.VITH.

5. E. Interkommunale SPI – Ordentliche und Außerordentliche Hauptversammlung am 20. Dezember 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt ST.VITH in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung am Dienstag, den 20. Dezember 2011 um 17.00 Uhr und 17.30 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger 2, in 4000 LÜTTICH;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Strategieplan 2011-2013 – Zustand am 30. September 2011 (Anhang 1)
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Aufgrund der Tagesordnung der Außerordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Satzungsänderungen (Anhang 3);

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt ST.VITH, Herrn Christian KRINGS, Frau Judith FALTER, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Herbert GROMMES und Herrn Leo KREINS bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. November 2011 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

5. F. Interkommunale AIVE – Strategische Generalversammlung am 21. Dezember 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 17. November 2011 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 21. Dezember 2011, um 10.00 Uhr im Kulturzentrum von LIBRAMONT stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 21. Dezember 2011, um 10.00 Uhr, im Kulturzentrum von LIBRAMONT, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen;
2. Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 21. Dezember 2011 wiederzugeben;
3. Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

6. Gemeindliche Holding S.A. – Auftrag an den Gemeindevertreter bei der Holding im Hinblick auf die außerordentliche Generalversammlung vom 7. Dezember 2011.

Angesichts des Beschlusses des Verwaltungsrates der Gemeindlichen Holding S.A., die Auflösung der Holding vorzunehmen;

Angesichts der vorliegenden Einladung zur Außerordentlichen Generalversammlung am 07.12.2011;

In Erwägung, dass die Gemeinde ST.VITH 9.975 gewöhnliche Aktien, 3.052 privilegierte, kumulierbare Aktien A und 3.150 privilegierte, kumulierbare Aktien B, insgesamt also 16.177 Aktien besitzt;

In Erwägung, dass die Auflösung der Holding einen nicht zu unterschätzenden Vermögensverlust für die Gemeinde mit sich bringt;

In Erwägung, dass die Situation der Gemeindeholding sich aufgrund von vorangegangenen Verwaltungsratsentscheidungen erklärt, Entscheidungen welche möglicherweise von Verwaltungsfehlern geprägt sind;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat möglicherweise seinen Partnern nicht die wahre Situation der Holding vorgelegt hat, dass er Risiken eingegangen ist, die die Regeln der Gemeindebuchführung überschritten haben, dass er in den Verwaltungsräten der Gesellschaften, in denen er Aktionär war, keine Handlungsstrategie festgelegt hat und dass er keine Rechenschaft abgelegt hat über seine Aktivitäten in diesen Gesellschaften und bei der DEXIA im Besonderen;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat den ausdrücklichen Anliegen der Gemeinde ST.VITH, so wie sie in der einstimmig vom Stadtrat am 24.09.2009 verabschiedeten Resolution beschrieben wurden, in seinen Entscheidungen seither nicht oder nur sehr unzureichend Rechnung getragen hat;

In Erwägung, dass eine Entlastung der Verwalter deren vertragliche Verantwortlichkeit der Gesellschaft und den Partnern gegenüber beenden würde;

In Erwägung, dass alle Unklarheiten in der Verwaltung der Holding und der DEXIA-Gruppe und die entsprechenden Verantwortlichkeiten vor jeglicher eventuellen Entlastung ermittelt werden müssen;

In Erwägung, dass es notwendig ist, nach Mitteln zu suchen, um die Auswirkungen der Auflösung der Gemeindeholding auf die Gemeinde zu begrenzen;

In Erwägung, dass es die Aufgabe des Stadtrates ist, die Interessen der Gemeinde zu schützen;

Beschließt der Stadtrat: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr NILLES) mit der Begründung, dass ein Untersuchungsausschuss mit der Überprüfung der Angelegenheit betraut worden ist

Artikel 1: Den Vertreter der Gemeinde zu beauftragen, die Entlastung der Verwalter der Gemeindeholding anlässlich einer beantragten Entlastungsanfrage vorerst zu verweigern, solange der Rat seinen diesbezüglichen Auftrag nicht abändert.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel durch den wallonischen Städte- und Gemeindeverband prüfen zu lassen, um die negativen Auswirkungen der Auflösung der Gemeindeholding zu begrenzen, die Rechtmäßigkeit der Rekapitalisierung in 2009 durch die Holding zu prüfen und eventuelle Fehler der Verwalter aufzudecken.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, sich gegebenenfalls der Bezeichnung eines spezialisierten Rechtsanwalts anzuschließen, falls sich entsprechend Artikel 2 realistische Chancen zur Wahrung der Gemeindeinteressen eröffnen sollten.

IV. Immobilienangelegenheiten

7. Verkauf eines Wegeabschlusses der Parzelle Nr. 36 A, gelegen Gemarkung 4 – Wiesenbach, Flur O, an Herrn Erwin PAULIS: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Erwin PAULIS, wohnhaft in 4783 ST.VITH, Galhausen 21/E auf Erwerb eines der Stadt ST.VITH gehörenden Abschlusses in der Parzelle Nr. 36 A, gelegen Gemarkung 4 – Wiesenbach, Flur O;

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens des Herrn Erwin PAULIS vom 14. Oktober 2011;

Aufgrund des beiliegenden Katasterplanauszuges, sowie des Auszuges aus der Katastermutterrolle;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27. Oktober 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Abschlusses mit einer Fläche von 188 m², wie auf dem Auszug der Katastermutterrolle wiederzufinden, aus der Parzelle Nr. 36 A, katastriert Gemarkung 4, Flur O zum Preis von 3,75 €/m² an Herrn Erwin PAULIS, wohnhaft in 4783 ST.VITH, Galhausen 21/E, definitiv zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch Herrn Erwin PAULIS an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag: 188 m² x 3,75 €/m² = 705,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Unkosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Erwin PAULIS, sind.

8. ST.VITH, Gemarkung 1, Flur G, Ortsgasse – Pulverstraße: Regulierung von Wegeabschlüssen mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen Frau Gabrielle RICKAL und der Stadt ST.VITH: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Vermessungsplanes der Landmesser Frédéric PECHER und Guido MREYEN vom 9. Juli 1986;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Guido MREYEN vom 8. Januar 1988;

Aufgrund des Tauschversprechens der Frau Gabrielle RICKAL, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Prümer Straße 8/A, vom 10. Oktober 2011;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27. Oktober 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Frau Gabrielle RICKAL, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Prümer Straße 8/A, erhält das laut Stadtratsbeschluss vom 27. Oktober 2011 deklassierte Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 17 m² von der Stadt ST.VITH. Frau Gabrielle RICKAL erhält ebenfalls die Parzelle Nr. 405/02, katastriert Gemarkung 1, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 8,3 m².

- Im Gegenzug erhält die Stadt ST.VITH ein Trennstück aus der Parzelle Nr. 400 A, katastriert Gemarkung 1, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 21 m², Eigentum von Frau Gabrielle RICKAL, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido MREYEN vom 8. Januar 1988 in gelber Farbe eingezeichnet ist.

Artikel 2: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zu Lasten von Frau Gabrielle RICKAL sind.

9. ST.VITH, Gemarkung 1, Flur A, Parzelle Nr. 155x und Nr. 155 D2: Geländetausch mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen den Eheleuten KOHNEN-JENNIGES und der Stadt ST.VITH: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Eheleute Monika und Johann Joseph KOHNEN-JENNIGES, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Alte Aachener Straße 21, auf Regularisierung der Eigentumsverhältnisse;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 19. September 2011;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute KOHNEN-JENNIGES vom 11. Oktober 2011;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido FAYMONVILLE vom 11. Oktober 2011;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27. Oktober 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Tausch des Teilstückes 1, mit einer vermessenen Fläche von 76 m² aus der Parzelle Nr. 155 D2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Eigentum der Stadt ST.VITH, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 11. Oktober 2011 in rosa umrandet ist, gegen das Teilstück 2 mit einer vermessenen Fläche von 4 m² aus der Parzelle Nr. 155 X, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Eigentum der Eheleute Johann Joseph und Monika KOHNEN-JENNIGES, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Alte Aachener Straße 21, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 11. Oktober 2011 in oranger Farbe eingezeichnet ist, definitiv zuzustimmen. Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 3.789,00 € (Teilstück 1 – Teilstück 2; 4.049,00 € - 260,00 € = 3.789,00 €) durch die Eheleute KOHNEN-JENNIGES an die Stadt ST.VITH.

Artikel 2: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee anteilmäßig, das heißt im Verhältnis zum Wert der jeweiligen getauschten Flächen getragen werden.

10. Verkauf eines Geländestreifens aus der Parzelle Nr. 96 D3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, an Frau Annik WIESEN und Herrn Armand KLEIS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Frau Annik WIESEN und des Herrn Armand KLEIS, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Klosterstraße 19/A, auf Ankauf eines Geländestreifens;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido MREYEN vom 14. Juni 2010;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Annik WIESEN und des Herrn Armand KLEIS vom 10. November 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Loses 4c mit einer vermessenen Fläche von 51 m² aus der Parzelle Nr. 96 D3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido MREYEN vom 14. Juni 2010 in gelber Farbe eingezeichnet ist, zum Preis von 35,00 €/m², an Frau Annik WIESEN und Herrn Armand KLEIS, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Klosterstraße 19/A im Prinzip zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch Frau Annik WIESEN und Herrn Armand KLEIS, an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag: 35,00 €/m² x 51 m² = 1.785,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, Frau Annik WIESEN und Herrn Armand KLEIS sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

V. Finanzen

11. Regelung über die Bewilligung einer Entschädigung an Mitglieder von Prüfungsausschüssen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 6. Februar 1981 und dessen Abänderung vom 5. Mai 1986 betreffend die Festlegung einer Vergütungsregelung für die Mitglieder von Prüfungsausschüssen;

In Erwägung, dass die bisherige Regelung auf den Kgl. Erlass vom 22.04.1974 beruht über die Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder, Sekretäre und Hilfsbeamte der Jurys für die vom Ständigen Sekretär für Anwerbung veranstalteten Prüfungen;

In Erwägung, dass der vorgenannte Königlichen Erlass vom 22.04.1974 durch Kgl. Erlass vom 22. Dezember 2000 aufgehoben wurde;

In Erwägung, dass es angebracht ist, eine zeitgemäße und vereinfachte Regelung zu verabschieden;

Aufgrund der Bestimmungen des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Aufgrund der Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Einziges Artikel: Die durch Stadtratsbeschluss vom 6. Februar 1981 verabschiedete Regelung zur Festlegung einer Vergütungsregelung für die Mitglieder von Prüfungsausschüssen wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt: Regelung über die Bewilligung einer Entschädigung an die Mitglieder von Prüfungsausschüssen

Artikel 1: Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die im Auftrage des Stadtrates oder Gemeindegremiums an der Gestaltung von Anwerbungs- und Beförderungsprüfungen für Mitglieder des Gemeindepersonals mitwirken, beziehen eine Stundenentschädigung gemäß nachfolgender Tabelle:

<u>Funktion</u>	<u>Prüfungsniveau in der Stufe 1</u>	<u>Prüfungsniveau in anderen Stufen</u>
Beisitzer	40 €	25 €

Artikel 2: Die Ausarbeitung von Prüfungsfragen, die Verbesserung und Auswertung der Prüfungen unterliegen ebenfalls den Stundentariifen aus vorstehender Tabelle.

Artikel 3: Die Mitglieder des Gemeindegremiums und die Mitglieder des Gemeindepersonals kommen nicht in den Genuss der in Artikel 1 festgelegten Entschädigung.

Artikel 4: Die Regelung über die Rückerstattung von Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 18.01.1965 sowie dessen Abänderungen findet ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 1 erwähnten Mitglieder von Prüfungsausschüssen.

12. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der unter anderem die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Stadtrat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde ST.VITH ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der vom Stadtrat am 18.11.2004 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für die Periode vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

A) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS HAUSHALTEN

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

1. 85,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;
2. 105,00 € für einen Haushalt mit zwei und mehr Personen.

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde ST.VITH erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde ST.VITH eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf:

1. Die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Litern, einem Duoback-Container von 140 Litern, einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. Die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. Die Nutzung der Glascontainer;
4. Den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in § 1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) § 1 festgelegte Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 12.000,00 €, erhöht um 1.500,00 € für die erste und 900,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 30,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 1. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 30,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) § 1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 30,00 € auf die unter Artikel 2 a) § 1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 60,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

B) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS ZWEITWOHNUNGEN

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde ST.VITH eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 105,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. Die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Litern, einem Duoback-Container von 140 Litern oder einem Duoback-Container von 210 Litern;
2. Die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. Die Nutzung der Glascontainer;
4. Den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2b) § 1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) § 1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

C) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON ABFÄLLEN AUS BETRIEBEN, DIE DEN HAUSHALTSABFÄLLEN GLEICHGESTELLT SIND

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Stadtrat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 Liter: 40,00 € pro Jahr

Monoback 140 Liter: 100,00 € pro Jahr

Monoback 240 Liter: 130,00 € pro Jahr

Monoback 360 Liter: 185,00 € pro Jahr

Monoback 770 Liter: 375,00 € pro Jahr.

Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 Liter: 80,00 € pro Jahr

Monoback 140 Liter: 200,00 € pro Jahr

Monoback 240 Liter: 260,00 € pro Jahr

Monoback 360 Liter: 370,00 € pro Jahr

Monoback 770 Liter: 750,00 € pro Jahr.

Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden.

D) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS JUGEND- UND FERIENLAGERN

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. Die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Stadtrat am 30.08.2007 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

2. Den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,26 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird und wobei die ersten 20 kg von der Steuer befreit sind.

Artikel 4: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Pauschalsteuer für eine Mindestmenge an abgeliefertem Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Diese Pauschalsteuer beläuft sich auf die Mindestmenge von 20 kg pro Jahr multipliziert mit dem in Artikel 3 anwendbaren Steuersatz.

Artikel 5: Die in Artikel 2, Artikel 2 bis und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Einspruchspflicht von sechs Monaten beginnt nach dem 3. Arbeitstag ab Versand des Steuerbescheides.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

13. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 wird zugunsten der Gemeinde ST.VITH eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben, die auf dem Gebiete der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit ausüben und die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde ST.VITH beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen. Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur

Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Stadtrat am 21. Juni 2007 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,26 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

14. Berechnung zur Deckung der Kosten der Müllentsorgung der Privathaushalte auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2012. Genehmigung.

Der Stadtrat legt die voraussichtlichen Einnahmen auf 557.551,60 € fest.

Der Stadtrat legt die voraussichtlichen Ausgaben auf 564.393,80 € fest.

So dass die tatsächlich entstehenden Kosten zu 98,79 % abgedeckt werden.

15. VIVIAS: Garantieerklärung der Gemeinden für eine Anleihe bei der Dexia-Bank zwecks Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheimes „Hof Bütgenbach“.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass VIVIAS, nachstehend als Darlehensnehmer bezeichnet, am 25.10.2011 beschlossen hat, bei der Dexia-Bank verschiedene Darlehen für die Finanzierung von Investitionen in Höhe eines Gesamtbetrages von 3.072.282,49 €, die innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen sind, aufzunehmen;

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Darlehen von den verschiedenen angeschlossenen Gemeinden garantiert werden muss;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau THEODOR-SCHMITZ):

Gegenüber der Dexia-Bank sowohl für das Kapital als auch für die Zinsen, Provisionen und Kosten im Verhältnis des der Stadt ST.VITH zufallenden Garantieanteils, das heißt 31,36 % der vom Darlehensnehmer aufgenommene Darlehen in Höhe eines Gesamtbetrages von 3.072.282,49 €, das heißt 963.467,79 € eine Solidarbürgschaft zu leisten.

Bevollmächtigt der Stadtrat die Dexia-Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Zu ihrer Information erhält die bürgende Verwaltung eine Kopie des dem Darlehensnehmer im Falle einer ausbleibenden Zahlung innerhalb der Frist zugeschickten Schreibens.

Verpflichtet sich der Stadtrat von ST.VITH die Verzugszinsen zu übernehmen.

Verpflichtet er sich, bis zum Endfälligkeitsdatum dieses Darlehens bei der Dexia-Bank alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sich zu vergewissern, dass auf sein Konto bei dieser Gesellschaft alle Beträge eingezahlt werden, die dort entweder kraft des Gesetzes oder aber kraft einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind und dies ungeachtet jeglicher etwaigen Änderung der Art der Einziehung dieser Einnahmen.

Erteilt er der Dexia-Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die obengenannten Einnahmen für die Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art zu verwenden und vom laufenden Konto der Gemeinde abzubuchen.

Sollten die oben erwähnten Einnahmen nicht für die Zahlung der der Gemeinde angerechneten Lasten ausreichen, verpflichtet sich diese, der Dexia Bank umgehend den für die Vollendung der Zahlung ihrer Schuld erforderlichen Betrag zukommen zu lassen und diesen Betrag im Falle eines Verzuges während der Dauer der Nichtzahlung um die Verzugszinsen zu erhöhen, die gemäß Artikel 15 6 4 des Anhangs des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 berechnet werden.

Die vorliegende von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der Dexia-Bank dar.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

16. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an den Tourismusdachverband der Gemeinde ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Tourismusdachverband der Verkehrsvereine der Gemeinde ST.VITH für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt ST.VITH einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 25.000,00 € unter der Nr. 561008/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Tourismusdachverband der Gemeinde ST.VITH mit Sitz in der Hauptstraße Nr. 43 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2011 einen Funktionszuschuss in Höhe von 25.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2011 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

17. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 18.07.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.09.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.09.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13.09.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2011 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.871,50 €
- auf der Ausgabenseite: 35.871,50 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 18.07.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.871,50 €
- auf der Ausgabenseite: 35.871,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an den Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

18. Haushaltsplan der evangelischen Kirchenfabrik für das Jahr 2011. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten für die Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde.

19. Öffentliches Sozialhilfzentrum ST.VITH. Haushaltsanpassungen Nr. 1 und 2 des Rechnungsjahres 2011. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Öffentliche Sozialhilfzentrum ST.VITH erstellte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.327.264,00 €	2.327.264,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 408.158,00 €	489.296,00 €	81.138,00 €
Verringerung der Kredite	- 52.100,00 €	- 133.238,00 €	81.138,00 €
Neues Resultat	2.683.322,00 €	2.683.322,00 €	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt : 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS), weil der entsprechende Haushaltsplan des Jahres 2011 in der Sitzung vom 16.12.2010 bereits abgelehnt wurde.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	801.000,00 €	449.042,76 €	351.957,24 €
Erhöhung der Kredite	+ 92.500,00 €	106.499,00 €	- 8.999,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	- 6.500,00 €	6.500,00 €
Neues Resultat	893.500,00 €	549.041,76 €	844.458,24 €

20. A. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Gemeinde ST.VITH für das Jahr 2011.

Der Stadtrat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.08.2011, mit welchem der VoG „O Schulmarjanne“ ein Sonderzuschuss in Höhe von 54.500,00 € gewährt worden ist und gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden sollte;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.09.2011 mit welchem dem Verkehrsverein „Wald und Tal“ ein Sonderzuschuss in Höhe von 57.209,00 € gewährt worden ist und gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden sollte;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.10.2011 mit welchem der Bau eines Unterstandes am Trimpfad in ST.VITH für 7.500,00 € beschlossen worden ist und die Gelder gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden sollten;

Aufgrund der Tatsache, dass die beiden ersten Projekte noch nicht im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sondern noch im Registrierungskatalog eingetragen sind;

Aufgrund des Ergebnisses der Haushaltsanpassung Nr. 2;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

Die Gelder in Höhe von 54.500,00 € für die VoG „OSchulmarjanne“, 57.209,00 € für den Verkehrsverein „Wald und Tal“ und die Kosten für den Bau des Unterstandes am Trimpfad nicht in die Haushaltsanpassung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2011 einzutragen, sondern erst in dem Jahr, in dem die Projekte im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen beziehungsweise auch tatsächlich verwirklicht werden (Unterstand am Trimpfad).

20. B. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Gemeinde ST.VITH für das Jahr 2011. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
--	------------------	-----------------	-----------------

Nach dem ursprünglichen Haushalt	12.225.513,81 €	11755.666,65 €	+	469.847,16 €
Erhöhung der Kredite		+ 153.511,28 €	-	153.511,28 €
Verringerung der Kredite		3.600,00 €	+	3.600,00 €
Neues Resultat	12.225.513,81 €	11.905.577,93 €	+	39.935,88 €
<u>Außerordentlicher Haushalt:</u> 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)				
Nach dem ursprünglichen Haushalt	5.324.419,05 €	5.324.419,05 €		0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 326.417,80 €	+ 334.817,80 €	-	8.400,00 €
Verringerung der Kredite		8.400,00 €	+	8.400,00 €
Neues Resultat	5.650.836,85 €	5.650.836,85 €		0,00 €

21. Kontrolle der Stadtkasse für das 3. Trimester 2011. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 25.10.2011 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.351.422,20 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."